
Prüfungsordnung

über die Berufsprüfung für

**Orthopädische Hufschmiedin /
Orthopädischer Hufschmied**

vom

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Orthopädische Hufschmiedinnen und Orthopädische Hufschmiede mit eidg. Fachausweis sorgen für das Pferdewohl, in dem sie sich um die Hufgesundheit von Equiden kümmern. Ihr Blick richtet sich auf die Anforderungen an die Pferde und an die Hufe beim jeweiligen Einsatz bei der Arbeit, im Sport und in der Freizeit. Sie beraten die Pferdebesitzenden und stellen effiziente betriebliche Abläufe sicher. Sie setzen Betriebsmittel ein und ermöglichen ein effizientes Abwickeln von Kundenwünschen und Bestellungen. Als Ergebnis resultieren ein gut organisierter sicherer Beschlagsplatz, eine intakte Lagerbewirtschaftung und ein angemessenes Kosten- und Zeitmanagement für den betrieblichen Unterhalt und die Auftragsabwicklung. Sie handeln im Rahmen der haftungsrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben des Tierschutzes sowie jenem des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Gesellschaftsrechts.

Orthopädische Hufschmiedinnen und Orthopädische Hufschmiede mit eidg. Fachausweis beschäftigen sich mit ihrem Betrieb, der Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, Kundinnen/Kunden und Behörden. Mit Blick auf die sich verändernde Umwelt entwickeln sie ihren Betrieb weiter und verleihen dem Handwerk eine besondere Bedeutung am Standort des Betriebs und in seiner Region.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Orthopädische Hufschmiedinnen und Orthopädische Hufschmiede mit eidg. Fachausweis

- analysieren Anforderungen an die Pferde und an die Hufe beim jeweiligen Einsatz;
- bereiten die Bearbeitung eines Hufschutzes zielgerichtet, strukturiert und wirksam vor;
- entwickeln in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden oder allein orthopädische Beschläge und bringen diese passgenau in unterschiedlichen Situationen an;
- überwachen die Bearbeitung von Materialien und das Anbringen eines Hufschutzes laufend;
- handeln im Rahmen der Vorgaben des Tierschutzes;
- gehen auf Kundenanliegen ein, grenzen den Beratungsumfang anhand der relevanten Themen ab und weisen auf Auffälligkeiten bei Pferden hin;
- gestalten ihre Beziehungen mit der Kundschaft bewusst und gehen mit Herausforderungen in Kommunikations- und Konfliktsituationen konstruktiv um;
- beschäftigen sich regelmässig mit den (Produkt-) Entwicklungen auf regionalen und internationalen Märkten in ihrem Segment;
- erfassen und lösen Aufgaben im Rechnungswesen und im Bereich des Sozialversicherungsrechts eigenständig oder delegieren sie externen Fachpersonen (z.B. Treuhänder/innen);

- sind leistungsbereit, zeichnen sich durch ihre gute Arbeitshaltung aus und bilden sich lebenslang weiter;
- sind sich der Verantwortung und die möglichen daraus resultierenden Verbindlichkeiten bewusst, die sie bei der Hufbearbeitung oder beim Anbringen eines Hufschutzes und bei der Verwendung von Materialien eingehen, was auch die zivilrechtlichen Ansprüche neben den Vorgaben des Tierschutzes betrifft;
- bringen die eigene Persönlichkeit und Haltung als wichtige «Instrumente» ins berufliche Wirken ein;
- führen einen Einpersonenbetrieb oder verantworten einen Betrieb mit Mitarbeitenden;
- sorgen umsichtig für den Erhalt der Betriebsstrukturen;
- erkennen Stärken und Schwächen von sich selbst und ihren Mitarbeitenden und setzen ihre Fähigkeiten, ihr Wissen und Können und jenes ihrer Mitarbeitenden zielführend ein.

1.23 Berufsausübung

Orthopädische Hufschmiedinnen und Orthopädische Hufschmiede mit eidg. Fachausweis führen einen Einpersonenbetrieb oder beschäftigen mehrere Mitarbeitende, evtl. auch Lernende oder sind in einem Betrieb angestellt. Sie gestalten ihre Arbeitszeit flexibel und berücksichtigen dabei die Wünsche ihrer Kundinnen und Kunden. Sie arbeiten an einem stationären Arbeitsplatz oder an selbstergerichteten Werkplätzen. Sie denken und handeln prozessorientiert und vernetzt. Sie reflektieren ihr Denken und Handeln eigenverantwortlich. Sie sind leistungsbereit, zeichnen sich durch ihre gute Arbeitshaltung aus und bilden sich lebenslang weiter.

Sie beurteilen das Pferd, wählen den richtigen Bearbeitungsprozess und/oder Hufschutz bezogen auf den jeweiligen Einsatz und die Haltung sowie, soweit möglich, auf die Gesundheit des Pferdes. Gestützt auf die Beurteilung des Bewegungsapparates und wo nötig unter Miteinbezug von Röntgenbildern und/oder tierärztlicher Expertise planen sie einen passenden Hufschutz.

Orthopädische Hufschmiedinnen und Orthopädische Hufschmiede mit eidg. Fachausweis können die Auswirkungen der orthopädischen Korrektur analysieren, das Anbringen des Hufschutzes während der Herstellung protokollieren und für die weiteren Arbeiten dokumentieren. Mithilfe dieser Angaben lassen sich Fortschritte in der Behandlung erkennen und beobachten. Sie gestalten ihre Beziehungen mit der Kundschaft bewusst und gehen mit Herausforderungen in Kommunikations- und Konfliktsituationen konstruktiv um. Allfällige Konflikte gehen sie proaktiv an und unterbreiten anschlussfähige Lösungsvorschläge.

Orthopädische Hufschmiedinnen und Orthopädische Hufschmiede mit eidg. Fachausweis handeln rechtskonform. Sie kennen die für ihren Geschäftsalltag rechtlichen Bestimmungen und Regeln des Betriebs, nutzen sie zur Führung ihres Betriebs, ihrer Mitarbeitenden und für die Gestaltung von Kundenbeziehungen. Sie unterscheiden zwischen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Ihr Handeln ist korrekt und verantwortungsbewusst.

Orthopädische Hufschmiedinnen und Orthopädische Hufschmiede mit eidg. Fachausweis reagieren in besonderen Situationen wie beispielsweise bei Verletzungen beim Anbringen eines Hufschutzes angemessen. Sie verschaffen sich bei ausserordentlichen Vorfällen mit dem Pferd schnell einen Überblick, wägen Vorgehensschritte ab und leiten Sofortmassnahmen ein. Sie stellen die Kommunikation nach innen und aussen sicher. Die Kommunikation nach innen umfasst Informationen und Orientierungen in die eigene Organisation (innerhalb des Betriebs), gegenüber den Mitarbeitenden oder den Teilhaberinnen und Teilhabern. Werden Informationen nach aussen transportiert, werden die Anspruchsgruppen wie Kundinnen und Kunden, die Behörden oder Tierärztinnen und -ärzte bedient.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Orthopädische Hufschmiedinnen und Orthopädische Hufschmiede mit eidg. Fachausweis gestalten mit ihrem Handwerk eine einzigartige Atmosphäre und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Tradition. Aufgrund des Fortschritts der Materialwirtschaft und in technischen Verfahren entwickeln sie ihr Handwerk laufend weiter. Mit ihren Hinweisen zur Pferdehaltung gegenüber den Halterinnen und Haltern und dem Anbringen von orthopädischen Korrekturen sichern sie das Tierwohl.

Orthopädische Hufschmiedinnen und Orthopädische Hufschmiede ermöglichen mit ihrer Arbeit Freizeit und Sport mit Tieren in der Natur. Sie erhalten und gestalten die langjährige Kultur der Pferdehaltung.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- AM Suisse, Arbeitgeberverband

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 4-6 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand vom Agrotec Suisse (ein Fachverband des AM Suisse) für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;

- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- c) die Prüfungsdaten;
- d) die Prüfungsgebühr;
- e) die Anmeldestelle;
- f) die Anmeldefrist;
- g) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für Hufschmied/in EFZ oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- b) zum Prüfungszeitpunkt mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann. Detailbestimmungen zur Berufserfahrung werden in der Wegleitung genannt;
- c) den Nachweis über den Besuch des Kurses für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen in Lehrbetrieben gemäss Art. 44 BBV² verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Fallstudie.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle drei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

² Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101)

- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 2 Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Vaterschaft;
 - c) Krankheit und Unfall;
 - d) Todesfall im engeren Umfeld;
 - e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens einer der Experten oder eine der Expertinnen als Dozent oder Dozentin an vorbereitenden Kursen des Kandidaten bzw. der Kandidatin tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Hufschutz festlegen, dokumentieren und begründen			1
1.1 Fallstudie:			
- Dokumentation (VA)	Schriftlich	<i>vorgängig erstellt</i>	
- Präsentation	Mündlich	ca. 10 Min.	
- Expertengespräch	Mündlich	ca. 10 Min.	
1.2 Fachgespräch am Pferd	Mündlich	ca. 30 Min.	
2 Hufschutz herstellen			1
2.1 Beschlag handgeschmiedet	Praktisch	ca. 2 h 30 Min.	
2.2 Orthopädischer Hufschutz am Hufpräparat	Praktisch	ca. 3 h	
2.3 Expertengespräch an der Hufeisentafel	Mündlich	ca.45 Min.	
3 Betrieb führen und Produkte verkaufen			1
3.1 Betriebsführung	Schriftlich	60 Min.	
3.2 Verkauf und Marketing	Schriftlich	60 Min.	
3.3 Anatomie und Biomechanik	Schriftlich	60 Min.	
4 Mit Anspruchsgruppen kommunizieren	Mündlich	ca. 20 Min.*	1
		<i>*30 Min. Vorbereitung</i>	
	Total Prüfung	9h 50 Min	

Prüfungsteil 1: Hufschutz festlegen, dokumentieren und darlegen

Die Kandidatinnen und Kandidaten erbringen in einer schriftlichen Dokumentation, in einer Präsentation und in Experten- und Fachgesprächen den Nachweis, dass sie im Bereich «Hufschutz festlegen, dokumentieren und darlegen» über vertiefte Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

Der Prüfungsteil umfasst Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A und C.

Prüfungsteil 2: Hufschutz herstellen

Die Kandidatinnen und Kandidaten erbringen in einer praktischen und mündlichen Prüfung den Nachweis, dass sie im Bereich «Hufschutz herstellen» über vertiefte Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

Der Prüfungsteil umfasst Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A, B und C.

Prüfungsteil 3: Betrieb führen und Produkte verkaufen

Die Kandidatinnen und Kandidaten erbringen in einer schriftlichen Prüfung den Nachweis, dass die verschiedenen Handlungskompetenzbereiche vernetzt werden können.

Der Prüfungsteil umfasst Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A, C und D.

Prüfungsteil 4: Mit Anspruchsgruppen kommunizieren

Die Kandidatinnen und Kandidaten erbringen in einer mündlichen Prüfung den Nachweis, dass sie mit allen Anspruchsgruppen kommunizieren können

Der Prüfungsteil umfasst Handlungskompetenzen aus dem Handlungskompetenzbereich C.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen bzw. Unterpositionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die all-fällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten sowie die Unterpositionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils bzw. einer Position ist das Mittel der entsprechenden Positions- bzw. Unterpositionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen bzw. ohne Unterpositionen direkt zur Note des Prüfungsteils bzw. der Position, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote den Notenwert 4.0 nicht unterschreitet;
 - b) die Note im Prüfungsteil 2 den Notenwert 4.0 nicht unterschreitet;
 - c) in nicht mehr als einem der übrigen Prüfungsteile ein Notenwert unter 4.0, jedoch keine Note unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4.5 erreicht wurde. Gilt die Prüfung wegen einer ungenügenden Positionsnote oder Unterpositionsnote gemäss Ziffer 6.41 Bst. c als nicht bestanden, so umfasst die Wiederholungsprüfung alle Positionen und Unterpositionen des betroffenen Prüfungsteils.

- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Orthopädische Hufschmiedin mit eidgenössischem Fachausweis
Orthopädischer Hufschmied mit eidgenössischem Fachausweis

Maréchale-ferrante orthopédique avec brevet fédéral
Maréchal-ferrant orthopédique avec brevet fédéral

Fabbro maniscalco ortopedico con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

Orthopaedic Farrier, Federal Diploma of Higher Education

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der AM Suisse trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie³ eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

³ Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Zürich, XX. XXX XXXX

AM Suisse

Peter Meier
Zentralpräsident

Bernhard von Mühlönen
Direktor

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung